

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 15. Januar

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 24. Oktober 1956 (S. 1). — Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955. Vom 7. Dezember 1956 (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Dienstgebäude Kirchenleitung und Landeskirchenamt (S. 2). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Kollekten im Februar (S. 2). — Krankenhausseelsorger-Konvent (S. 2). — Kirchenbuch für Auslandsdeutsche (S. 3). — Taschenbuch der Evangelischen Kirchen in Deutschland (Berichtigung) (S. 3). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 3). — Stellenausschreibung (S. 3).

III. Personalien (S. 3).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur

Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 24. Oktober 1956.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so wird von dem der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer erhoben, die zu erheben wäre, wenn der andere Ehegatte auch der evangelischen Kirche angehören würde.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Kirchensteuer auf Grund einer gemäß § 30 des Kirchengesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1906 S. 19) in Kraft gebliebenen älteren Kirchensteuerordnung umgelegt und erhoben wird.

(3) § 5 des Kirchengesetzes vom 10. März 1906 tritt außer Kraft.

Kiel, den 5. Januar 1957.

Das vorstehende von der 15. ordentlichen Landessynode am 24. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

§ 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung nach der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 19. August 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73) bleibt unberührt.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 16.

Verordnung

zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955.

Vom 7. Dezember 1956.

Artikel I

Die Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2) erhält folgenden neuen § 2:

§ 2

(1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) ein einheitliches festes Kirchgeld von allen Steuerpflichtigen erhoben, deren Einkünfte den Betrag von 1 500,— DM jährlich übersteigen. Die Höhe dieses Kirchgeldes wird auf 3,— DM jährlich festgesetzt.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen ist

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,01 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,06 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,25 DM

einzubehalten.

(3) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist das Kirchgeld nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt oder vorliegen müßte. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist kein Kirchgeld einzubehalten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1956.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 17.

Bekanntmachungen

Dienstgebäude Kirchenleitung und Landes-
Kirchenamt.

Kiel, den 31. Dezember 1956.

Die Diensträume der Kirchenleitung und des Landeskir-
chenamtes befinden sich ab Mittwoch, dem 2. Januar 1957, in
Kiel, Dänische Straße 27/35, gegenüber dem Schloß. Die
Fernsprechnummer bleibt wie bisher: 4 78 51.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 20901/56/I/1.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel
Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1957.

Für das Jahr 1957 kündige ich folgende Visitationen an:
Propstei Eiderstedt: St. Peter-Ording, Westerhever.

Osterhever, Poppenbüll.

Propstei Flensburg: Flensburg-St. Marien, Flensburg-
St. Jürgen, Adelby, Harsislee, Mürwik.

Propstei Ekenförde: Schinkel, Kosel.

Propstei S u s u m - B r e d s t e d t: Bredstedt, Langeneß, Mild-
stedt, Ockholm, Schwabstedt.

Propstei Nordangeln: Sürup, Quern.

Propstei Schleswig: Friedrichstadt, Schleswig-Heil- und
Krankenanstalten.

Propstei Sü d a n g e l n: Arnis, Böel, Kahleby-Moldenit.

Propstei Sü d t o n d e r n: Amrum, Dagebüll, Föhr-St. Nico-
lai, Neugalmshüll.

Die Visitationen werden gemäß den 1948 ergangenen Richt-
linien für bischöfliche Visitationen (Kirchl. Gesetz- und Ver-
ordnungsbl. Stück 4, Seite 18, vom 4. März 1948) durchge-
führt. Nähere Anweisungen für Visitationen werden den ein-
zelnen Kirchenvorständen 6 Wochen vor dem Visitationstermin
zugehen.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

J.-Nr. 19830/56/III/3/D 4.

Kollekten im Februar.

Kiel, den 8. Januar 1957.

Es ist immer wieder festzustellen, daß die Gebefreudigkeit
der Gemeindeglieder gehemmt wird durch mangelnde Kennt-
nis der Werke, zu deren Gunsten die Kollekte erbeten wird.
Gelegentlich wird die Ankündigung einer Kollekte sogar
unterlassen, oder sie geschieht in einer solchen Zurückhaltung,
daß die Gottesdienstbesucher das Empfinden haben, der Geist-
liche vermöge sich selber nicht voll und ganz für die Zweck-
bestimmung dieser Gaben einzusetzen. Es gilt darum auf die
Ankündigung des gottesdienstlichen Opfers größte Sorgfalt
zu verwenden. Es ist nötig, der Gemeinde die großen Auf-
gaben und Werke christlicher Liebestätigkeit stets neu vor
Augen zu führen und ihr deutlich zu machen, daß Gott sie zur
Mitarbeit an diesem seinem Werk ruft. Wie soll die Ge-
meinde um ihre Verantwortung wissen, wenn der Prediger
ihre nicht klar davon sagt? Wir bemühen uns, in den Emp-
fehlungen unseres Verordnungsblattes einiges Material zu
jeder Kollekte zu vermitteln. Da der zur Verfügung stehende
Raum nur klein ist, bitten wir, über diese Angaben hinaus
die Anschreiben der jeweiligen Werke zu beachten und das in
ihnen dargebotene Material für die Abkündigungen in den
Gottesdiensten heranzuziehen.

Am 30. Februar wird die Kollekte für die Arbeit des Luthe-
rischen Weltbundes erbeten. Es sei darauf verwiesen, daß

vom 15.—25. August dieses Jahres die Vollversammlung des
Lutherischen Weltbundes in Minneapolis (USA) stattfinden
soll, an der die Vertreter der lutherischen Gliedkirchen, unter
ihnen auch Vertreter unserer Schleswig-Holsteinischen Lan-
deskirche, über die heute die Kirche bedrängenden Fragen und
Aufgaben beraten werden. Außerdem sei verwiesen auf die
Arbeit des Lutherischen Weltdienstes, der allein im Jahre
1956 mehr als 10 Millionen DM und mehr als 14 Millionen
kg Liebesgaben für Nothilfe aufgebracht hat. Durch seine
Vermittlung und mit seiner Unterstützung sind allein aus
Deutschland in den letzten Jahren mehr als 50 000 Auswande-
rungen vorbereitet und ausgeführt worden. In den Jahren
der größten Not erhielten wir aus den lutherischen Kirchen
einen Strom von Liebesgaben. Heute haben wir Gelegenheit,
mit unseren Gaben denen zu helfen, die in anderen Ländern
(Flüchtlinge aus Ungarn, Flüchtlinge im vorderen Orient
und in Hongkong!) in unsagbarer Not leben. Heute dürfen
wir die Gebenden sein. Gott helfe dazu, daß wir das opfern,
was er von uns erwartet!

Am 17. Februar bittet die Landeskirchliche Frauenarbeit
um unsere Gaben. Die Frauenarbeit mit ihrer Zentrale in
Neumünster versucht, durch Besuche und Gespräche in Frau-
enhilfen und Mütterkreisen zum Wachstum im Glauben und
zur tätigen Liebe in Familie und Gemeinde zu helfen. Dane-
ben vermittelt sie durch die Arbeit des Müttergenesungs-
werkes einer großen Zahl von Frauen und Müttern in je-
weils vierwöchiger Lebensgemeinschaft Erholung von aller
Unruhe und Last des Alltages und gibt Gelegenheit zur
Sammlung und Besinnung auf die letzte Quelle der Kraft.
Darüber hinaus steht sie in der kirchlichen Öffentlichkeits-
arbeit in vorderster Linie, durch Referate bei den Frauenver-
bänden, Hausfrauenbünden, Landwirtschaftsschulen, auf Ta-
gungen der Akademie u. a. wird immer wieder Kontakt mit
denen aufgenommen, die dem Gemeindeleben noch fern stehen.
Endlich geht es um praktische Aufgaben: Aufbau von
Mütterschulung, Kurse für Familienhelferinnen, Betreuung
von Frauen in den Flüchtlingslagern usw. — Der Förderung
dieser ganzen Arbeit gilt unser Dankopfer. Lassen wir es
wirklich ein Opfer sein!

Am 24. Februar erbittet das Landeskirchliche Hilfswerk
eine Kollekte zur Unterstützung für Studierende. Es gilt, mit
ganzem Ernst die Verantwortung unserer Kirche für die
Ausrichtung der Seelsorge an den nichttheologischen Stu-
dierenden zu sehen. Die Studenten von heute sind die Ärzte,
Richter, Beamten von morgen in unseren Gemeinden. Damit
die Seelsorge an diesen Studenten mit diakonischer Hilfe
verbunden werden kann bei solchen, die als Werkstudenten
unter Entsagung und Opfer sich ihre Ausbildung erkämpfen,
dazu soll der Ertrag dieser Kollekte dem Studentenspfarramt
der Universität Kiel zur Verfügung gestellt werden. Die Ge-
meinde ist dringend und herzlich gebeten, diese Verantwor-
tung in besonderer Weise auf ihr Herz zu nehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 482/57/VII.

Krankenhausseelsorger-Konvent.

Kiel, den 8. Januar 1957.

Wir laden zu einem Konvent der Krankenhausseelsorger
für

Montag, den 11. Februar 1957, vormittags 10 Uhr,
in das neue Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Kiel, Dä-
nische Straße 27/35, ein.

Tagesordnung:

1. Biblische Eröffnung: Oberkonsistorialrat Drummack.
2. Vortrag Prof. Dr. Greeven: Die Dämonie der Krankheit im Neuen Testament.
Aussprache.
3. Vortrag Pastor Wolter-Pecksen: Krankenseelsorge als Hilfe auf dem Weg zur Lebensreife.
Aussprache.
4. Vortrag Dr. med. Böttger, Universitätsklinik Kiel: Erkenntnisse der heutigen medizinischen Wissenschaft in ihrer Bedeutung für die Seelsorge am Krankenbett.
Aussprache.
5. Mitteilungen und Aussprache über gemeinsame Anliegen der Arbeit.

Die Tagung soll spätestens um 18 Uhr beendet sein. Reise- und Verpflegungskosten sind von den entsendenden Stellen zu übernehmen.

Wir empfehlen den Besuch dieser Tagung allen Geistlichen, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenseelsorge stehen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnehmer an uns.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 355/57/VII/L 47.

Kirchenbuch für Auslandsdeutsche.

Kiel, den 15. Dezember 1956.

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet uns, auf folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1956 Seite 196 besonders hinzuweisen:

„Mit Zustimmung des kirchlichen Außenamtes ist beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Kirchenbuch eingerichtet worden, in das alle diejenigen kirchlichen Amtshandlungen eingetragen werden, die im Ausland an Mitgliedern einer deutschen evangelischen Kirche vollzogen werden und dort wegen fehlender Zuständigkeit einer deutschen Auslandsgemeinde oder aus sonstigen Gründen nicht registriert werden können.

Amtshandlungen der genannten Art sind dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-W., Militärstraße 9, anzuzeigen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

J.-Nr. 19967/56/II.

Taschenbuch der Evangelischen Kirchen in Deutschland (Berichtigung).

In der im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1956 auf Seite 82 veröffentlichten Bekanntmachung vom 2. November 1956 über die Anschaffung der Taschenbücher muß es im 3. Absatz statt 8,50 DM 15,50 DM heißen. Der letzte Satz muß dann lauten: Band I ist noch zum Preise von 8,50 DM zu haben.

J.-Nr. 116/57/II/5.

Ausreibung von Pfarrstellen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach

Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20899/56/III/4/Wellingsbüttel 2 a.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sansühn, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt i. Holst. einzusenden. Oberschule in Oldenburg i. Holst. leicht erreichbar. Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20855/56/III/4/Sansühn 2.

Stellenausschreibung.

Die Kirchengemeinde Hamburg-Lurup sucht für eine Jugendarbeit zu möglichst baldigem Antritt eine Gemeindegelberin.

Besoldung erfolgt nach T.O. A.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Hauptstraße 165.

J.-Nr. 20915/56/IX/2-Lurup 4.

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zum Konsistorial-Amtsmeister der bisherige Konsistorial-Amtsgehilfe Alfred Münster.

Bestätigt:

Am 3. Januar 1957 die Wahl des Pastors Kurt Segebrecht, 3. 3. in Bargtheide, zum Pastor der Kirchengemeinde Marne (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

Berufen:

Am 1. Dezember 1956 mit Wirkung vom 1. Januar 1957 der Pastor Dr. Richard Pawelitzki, bisher in Landau/Walbeck, zum Leiter des Bugenhagen-Internats in Timendorfer Strand;

am 5. Januar 1957 der Pastor Walther Jacobsen, bisher in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Annen, Propstei Norderdithmarschen;

am 10. Januar 1957 der Pastor Hellmut Bernewitz, bisher in Brunsbüttelkoog (2. Pfarrstelle), zum Pastor der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 9. Dezember 1956 Pastor Uwe Steffen als Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 31. Dezember 1956 der Konsistorial-Amtsmeister Gerbert Meß;

zum 1. Juli 1957 Superintendent a. D. Pastor Martin Walsdorff in Kiel, Jacobi-Öst.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 infolge Übertritts in den Dienst der Militärseelsorge der Pastor Keinfried Clasen, Schleswig.